

1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Heidgraben (Kreis Pinneberg)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 26.04.2016 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Pinneberg folgende 1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung für die Gemeinde Heidgraben erlassen:

§ 1

§ 2 der Hauptsatzung wird wie folgt geändert:

§ 2

Bürgermeisterin oder Bürgermeister

(zu beachten: §§ 16 a, 27, 28, 34, 35, 43, 47, 50, 51, 82, 84 GO)

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. Stundungen bis zu einem Betrag von 5.000 €,
 2. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 700 € nicht überschritten wird,
 3. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 10.000 € nicht übersteigt,
 4. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 10.000 € nicht übersteigt,
 5. Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 8.000 €,
 6. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden,
 7. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 10.000 €,
 8. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 5.000 €,
 9. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 36 Abs. 1 BauGB im Falle einer Verfristung (§ 4 Abs. 1, Nr. e).

§ 2

§ 4 der Hauptsatzung wird wie folgt geändert:

§ 4

Ständige Ausschüsse

(zu beachten: §§ 16 a, 22 Abs. 4, §§ 45, 46, 94 Abs. 5 GO)

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

A u s s c h ü s s e	A u f g a b e n g e b i e t
<p>a) Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen</p> <p>5 Gemeindevertreterinnen und -vertreter 4 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können</p>	<p>Förderung der Ansiedlung von Gewerbebetrieben, Vorbereitung des Haushaltsplanes und der Nachtragshaushaltspläne, Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Ansprüchen, Grundstücks-, Miet- und Pachtangelegenheiten, Gebührenhaushalte für Wasserver- und Abwasserentsorgung, Vorbereitung der Stellungnahme zu den Feststellungen der überörtlichen Prüfungen, Feuerwehr- und Personalangelegenheiten, Prüfung der Jahresrechnung</p>
<p>b) Ausschuss für Bauwesen und Verkehr</p> <p>5 Gemeindevertreterinnen und -vertreter 4 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können</p>	<p>Hoch- und Tiefbau, Verkehrsfragen, Wasserversorgung und Entwässerungsleitungen</p>
<p>c) Ausschuss für Kultur- und Bildungswesen</p> <p>5 Gemeindevertreterinnen und -vertreter 4 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können</p>	<p>Schulangelegenheiten, Büchereiwesen, Förderung von Vereinen auf kulturellem Gebiet, Erwachsenenbildung, Gemeindegeschichte</p>
<p>d) Ausschuss für Gesundheit und Sozialwesen</p> <p>5 Gemeindevertreterinnen und -vertreter 4 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können</p>	<p>Gesundheitswesen, Schwesternstation, Altenbetreuung, Sozialwesen, Kindertagesstätte, Trinkwasserqualität</p>
<p>e) Ausschuss für Umweltschutz und Bauleitplanung</p> <p>5 Gemeindevertreterinnen und -vertreter 4 Bürgerinnen und Bürger, die der Ge-</p>	<p>Belange des Umweltschutzes, Bauleitplanung der Gemeinde und benachbarter Gemeinden, Zustimmung zur Ertei-</p>

meindevertretung angehören können	lung von Dispensen, Altlasten, Kleingartenwesen, Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 36 Abs. 1 BauGB (Wenn Verfristung droht, kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister auch in diesen Fällen das gemeindliche Einvernehmen erteilen. § 2 Abs. 2 Nr. 9)
f) Ausschuss für Jugend, Sport und Erholung 5 Gemeindevertreterinnen und -vertreter 4 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können	Förderung von Sport- und Jugendvereinen, Sport- und Kinderspielplätze mit den baulichen Anlagen, Schaffung von Naherholungseinrichtungen, Ferienerholungsmaßnahmen

- (2) Jede Fraktion kann bis zu drei stellvertretende Ausschussmitglieder vorschlagen, davon bis zu 2 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können. Das stellvertretende Ausschußmitglied einer Fraktion wird tätig, wenn ein Ausschußmitglied seiner Fraktion oder ein auf Vorschlag seiner Fraktion gewähltes sonstiges Mitglied verhindert ist. Mehrere stellvertretende Ausschußmitglieder einer Fraktion vertreten in der Reihenfolge, in der sie zur Wahl vorgeschlagen worden sind.
- (3) Die Entscheidung über das Vorliegen von Ausschließungsgründen in Zweifelsfällen wird gemäß § 22 Abs. 4 der Gemeindeordnung an die Ausschüsse übertragen. Über das Vorliegen eines Ausschließungsgrundes wird dabei mit einfacher Mehrheit entschieden.

§ 3

Inkrafttreten

Die I. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Pinneberg vom erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Heidgraben, den

(LS)

Hagen

1. stv. Bürgermeister